Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Parkstetten (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Parkstetten folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof in Parkstetten (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten und Gedenksteinen (§§ 8-18a)
2. das gemeindliche Leichenhaus in Parkstetten (§ 19)
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 20)

Zweiter Teil

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,

2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 23) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. das Verweilen außerhalb der Öffnungszeiten;
6. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
8. fremde Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten
9. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen

(4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7
Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 6 Abs. 3) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(3) Über die Grabnutzungsrechte und die Grabbelegung wird eine Grabkartei geführt.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Einzelgrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Wahlgräber § 10)

2. Einzelgrabstätten für Erwachsene ab 11. Lebensjahr (Wahlgräber § 10)
3. Familiengräber mit 2 bzw. 3 Grabstellen (Wahlgräber § 10)
4. Urnennischen in Urnenwand (Wahlgräber § 11)
5. Urnennischen in der Urnenstele (Wahlgräber § 11)
6. Erdurnengräber für Bronzeplatte (Wahlgräber § 11)
7. Erdurnengräber mit Granitblock für 2 bzw. 3 Grabstellen (Wahlgräber § 11)
8. Urnennischen in der Urnenwand im Urnenareal (Wahlgräber § 11)
9. Anonyme Erdurnengräber

(2) Wird weder eine Einzelgrabstätte in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Grabstätte zu.

(3) Die Grabstätten können bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen maximal wie folgt belegt werden:

Kindergrab	1 Sarg 1 Urne
Einzelgrab	1 Sarg 1 Urne
2-fach Grab	2 Särge 2 Urnen
3-fach Grab	3 Särge 3 Urnen
Urnennische in Urnenwand	2 Urnen
Urnennische in Urnenstele	2 Urnen
Erdurnengrab für Bronzeplatte	1 Urne
Erdurnengrab mit Granitblock	2 bzw. 3 Urnen
Urnennische in Urnenwand im Urnenareal	2 Urnen

Wird keine Sargbestattung vorgenommen, erhöht sich die Zahl der möglichen Urnenbestattungen in einem Erdgrab entsprechend.
In Ausnahmefällen kann der 1. Bürgermeister eine anderweitige Entscheidung treffen.

§ 10 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 22) – Nutzungszeit begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält nach Entrichtung der entsprechenden Grabgebühr eine Graburkunde. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. Die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. Das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf

die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
Läuft in diesen Fällen das Nutzungsrecht an der Grabstätte über den Ablauf der letzten Ruhefrist hinaus, kann bereits vor Ablauf des Nutzungsrechts eine erneute Belegung erfolgen. Dem bisherigen Nutzungsberechtigten ist die anteilige Grabgebühr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erneuten Belegung bis zum Ablauf seines ursprünglichen Nutzungsrechts zu erstatten.

(7) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grabnutzungsrecht gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Das Nutzungsrecht kann jeweils nur um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen.
Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten bekannt, werden sie von der Friedhofsverwaltung schriftlich auf die Möglichkeit des Wiedererwerbs hingewiesen. Nutzungsberechtigte, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, werden durch einen Hinweis an der Grabstätte auf die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts hingewiesen.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Urnenbeisetzung und Aschenreste

(1) Urnen können in den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 genannten Gräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(2) Die Urnennischen in den Urnenwänden und der Urnenstele sind ebenso wie die Erdurnengräber Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) Anonyme Erdurnengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden von der Gemeinde zugeteilt werden. Es kann nur eine Urne darin beigesetzt werden. Ausnahmen können insbesondere bei gleichzeitiger Beisetzung von Verstorbenen zugelassen werden. Ein Wiedererwerb und eine Verlängerung des Nutzungsrechts sind nicht möglich. Die anonymen Urnengrabstätten befinden sich im Urnenareal. Die Kenntlichmachung der Grabstätte

sowie die Ablage von persönlichen Trauergaben (Blumenschmuck, Grabkerzen o. ä.) sind nicht erlaubt.

(4) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 der Bestattungsverordnung entsprechen.

(6) Die Belegung der Grabstätten mit Urnen richtet sich nach § 9 Abs. 3.

(7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.
Wird über die o. g. Urnenwahlgrabstätten von der Gemeinde verfügt, so ist sie berechtigt, Aschenreste in der von der Gemeinde bestimmten Stelle (in Urnenwand) der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
-Urnenwand (alt) und Urnenstele
-Bei Auflassung der Urnennischen in der alten Urnenwand und der Urnenstele hat der bisherige Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass die Urnenplatte von einem Steinmetz in den ursprünglichen Zustand versetzt wird.
-Erdurnengrab für Bronzeplatte
Bei Auflassung der o. g. Urnenwahlgrabstätte wird vom gemeindlichen Bauhof die Bronzeplatte vom Betonblock entfernt. Die Bronzeplatte geht in das Eigentum des bisherigen Nutzungsberechtigten über.
-Erdurnengrab mit Granitblock
Bei Auflassung der o. g. Urnenwahlgrabstätte hat der bisherige Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass der Granitblock von einem Steinmetz in den ursprünglichen Zustand versetzt wird.
-Urnenwand im Urnenareal
Bei Auflassung der o. g. Urnenwahlgrabstätte hat der bisherige Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass der Granitblock von einem Steinmetz in den ursprünglichen Zustand versetzt wird.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindergräber:
   Länge: 1,40 m Breite: 0,80 m
2. Einzelgräber:
   Länge: 2,00 m Breite: 0,90 m
3. Familiengräber mit 2 Grabstellen:
   Länge: 2,00 m Breite: 1,80 m
4. Familiengräber mit 3 Grabstellen:
   Länge: 2,00 m Breite: mindestens 2,20 m; höchstens 2,80 m
5. Urnennischen in Urnenwand (alt) und Urnenstele:
   Länge 0,44 m, Breite 0,24 m, Höhe 0,33 m
6. Erdurnengrab (für Bronzeplatte):
   Länge: 0,30 m Breite: 0,30 m

7. Erdurnengrab (mit Granitblock):
   wie vor Ort vorhanden
8. Urnennischen in Urnenwand im Urnenareal
   wie vor Ort vorhanden
9. Anonyme Erdurnengräber
   Länge: 0,30 m Breite 0,30 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf außer bei Urnenwahlgrabstätten 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber bis zur Sohle beträgt grundsätzlich:

bei Erwachsenen	1,80 m
Kinder unter 2 Jahre	0,80 m
Kinder bis zum 12. Lebensjahr	1,30 m
Urnenerdbestattungen	0,90 m

Eine Tieferlegung ist nicht möglich.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Anpflanzen ausdauernder Gehölze (Zwergsträucher über 1,30 m, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(7) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 24 Anwendung. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

Abschnitt 2
Die Grabmäler

§ 14 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung
3. die Angabe über die Schriftverteilung
Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 14 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 15 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Einzelgräber	Höhe 1,10 m, Breite 0,70 m
2. Familiengräber	Höhe 1,30 m, Breite 1,50 m
3. Kindergräber	Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m

(2) Für Grabeinfassungen sind verbindliche Maße festgelegt worden:

1. Einzelgräber	Breite 0,90 m, Länge 2,00 m
2. Familiengräber (2-fach)	Breite 1,80 m, Länge 2,00 m
3. Familiengräber (3-fach)	Breite mindestens 2,20 m, höchstens 2,80 m Länge 2,00 m
Kindergräber	Breite 0,80 m, Länge 1,40 m

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Für die Grabmäler und Grabeinfassungen sollte nur Naturstein verwendet werden. Erlaubt sind auch Findlinge als Grabdenkmal sowie Kreuze aus Metall, Holz und Glas. Die teilweise Abdeckung einer Grabstätte wird ebenfalls zugelassen. Die Abdeckung darf höchstens 2/3 des Ausmaßes der Grabstätte betragen.

§ 16 a Gestaltung der Urnengräber

(1) Die Urnenverschlussplatten für die Urnenwände und die Urnenstele werden von der Gemeinde gestellt und sind zu verwenden. Eine andere Verschlussplatte kann nicht angebracht werden.
Die Beschriftung und die hierfür notwendigen Bohrlöcher bei der alten Urnenwand und der Urnenstele müssen von einem Steinmetz so angebracht werden, dass die Verschlussplatte bei einer Auflassung der Grabstätte wieder verwendet werden kann. Die Beschriftung soll außerdem in Form und Farbe den bereits vorhandenen Schriften an den Stelen sowie der Urnenwand angepasst werden. Die Schriftgröße darf 2,5 cm nicht überschreiten.
Die Beschriftung der Verschlussplatten bei der neuen Urnenwand im Urnenareal darf nur von einem Steinmetz mittels Sandstrahltechnik ausgeführt werden. Die Beschriftung darf nur den Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum enthalten. Andere Zusätze sind nicht gestattet. Das Anbringen von Porzellanbildern mit einer Größe von max. 5 x 7 cm ist gestattet, es muss jedoch gewährleistet sein, dass diese rückstandsfrei und ohne Beschädigung der Urnenplatte entfernt werden können. Die Beschriftung hat einheitlich, analog den bereits vorhandenen Schriften zu erfolgen.

(2) Die Erdurnengräber (für Bronzeplatte) werden mit einem Betonblock abgedeckt, auf dem eine Bronzeplatte mit Inschrift in für diese Erdurnengräber einheitlicher Schriftart anzubringen ist. Diese Beschriftung darf nur den Namen, Vornamen sowie Geburts- und Sterbedatum enthalten. Als Zusatz kann zwischen Kreuz (oder ähnlichen religiösen Symbolen), Rose und Rosenkranz gewählt werden. Andere Zusätze sind nicht gestattet.

(3) Bei den Erdurnengräbern mit Granitblock muss von einem Steinmetz eine bei allen Blöcken einheitliche Beschriftung mittels Sandstrahltechnik durchgeführt werden. Diese Beschriftung darf nur den Namen, Vornamen, sowie Geburts- und Sterbedatum enthalten. Als Zusatz kann zwischen Kreuz (oder ähnlichen religiösen Symbolen), Rose und Rosenkranz gewählt werden. Bilder und kleine Halterungen für Kerzen werden ebenfalls erlaubt. Andere Zusätze sind nicht gestattet.

(4) Im Bereich des Grabplatzes für die Erdurnengräber werden Unterhalts- und Pflegemaßnahmen (z. B. Rasenmähen, Laubentfernung usw.) von der Gemeinde durchgeführt. Blumenschmuck kann nur in begrenztem Umfang für einen Zeitraum von zwei Wochen nach der Bestattung abgelegt werden und ist dann ersatzlos zu entfernen. Nach diesem Zeitraum ist auch das Abstellen von Grablichtern, Blumenvasen usw. auf und neben der Grabstätte nicht mehr gestattet. Die Ablage von Kränzen, Gestecken usw. ist dann ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Gedenkstein erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen ist die Gemeinde berechtigt, die entsprechenden Gegenstände vom Boden zu entfernen (Ausnahme Geburts- oder Sterbetag).

§ 17 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Firma Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 18 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 22) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 18 a Gedenkstein und Gedenktafel

Im Bereich des Urnenareals wurde ein Gedenkstein aufgestellt. Hier können auf Antrag ihrer Angehörigen die Namen der Verstorbenen angebracht werden, deren Gräber aufgelöst wurden. Die Beschriftung (zulässig nur Vorname, Name, Geburts- und

Sterbejahr) hat einheitlich zu erfolgen und muss von einem Steinmetz mittels Sandstrahltechnik ausgeführt werden.
Auf diesem Gedenkstein ist auch die Ablage von Blumen, Grablichtern usw. für die umliegenden Urnengräber möglich.
Eine Gedenktafel aus Granit befindet sich außerdem an der alten Urnenwand. Hier können ebenfalls auf Antrag ihrer Angehörigen die Namen der Verstorbenen angebracht werden, deren Gräber aufgelöst wurden. Die Beschriftung (zulässig nur Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr) hat einheitlich zu erfolgen und darf nur von einem Steinmetz mittels Sandstrahltechnik ausgeführt werden.

Vierter Teil

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 19 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung) -
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens am Tag vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt.
Die Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Öffnung des Sarges ist bis eine Stunde vor der Trauerfeier zu dem Zweck, die nächsten Angehörigen den Verstorbenen noch einmal sehen zu lassen, zulässig, sofern nicht in Anbetracht der seit dem Tode verflossenen Zeit und der Jahreszeit anzunehmen ist, dass die Leiche in Verwesung übergegangen ist.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, in allen anderen Fällen der Zustimmung der Gemeinde.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 20 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,

- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen, obliegen dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 21 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 22 Ruhezeiten

Die Ruhezeit von Leichen beträgt:

für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	15 Jahre
ab dem 11. Lebensjahr und Erwachsene	20 Jahre
für Urnen in den Urnenwänden und der Urnenstele	10 Jahre
für Urnen in allen Erdgräbern	10 Jahre

§ 23 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
Die Durchführung der Umbettung obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 21 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 23),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 14) oder diese entgegen § 18 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 13).

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

(2) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 30.03.2015 außer Kraft.

Parkstetten, den 22. Jan. 2018

GEMEINDE PARKSTETTEN

Krempl
1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE PARKSTETTEN